

Diese Urkunde ist nicht übertragbar und muß auf Verlangen der Alliierten Behörde vorgezeigt oder abgeliefert werden.

*This Record is not transferable and must be shown or surrendered on demand of Allied Authority.*

To be filled out by Registering Authority

# MILITÄRREGIERUNG – DEUTSCHLAND

## Nachrichtenkontrolle Information Control

# Urkunde der Registrierung

## Record of Information Control Registration

Hans Gessenharter  
(Name)

Kaufbeuren, Bgm. Haffnerstr. 10  
(Address)

ist/sind bei der Militärregierung registriert, zwecks Ausübung folgender Tätigkeit(en):  
*has/have registered with Military Government to conduct the following activity/activities:*

**Registering Authority will fill in activity  
or activities indicated on Registration Form**

Reopening of the Chess Club of Kaufbeuren

in Kaufbeuren  
at

Business address or addresses)

unter dem Namen Hans Gessenharter  
*under the name*

(Trade name, or name of firm)

Es ist ihm/ihr/ihnen bekannt, daß er/sie diese Tätigkeit(en) nur gemäß allen Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften und Anweisungen der Militärregierung und des Nachrichtenkontrollamtes ausüben darf/dürfen. Es ist ihm/ihr/ihnen bekannt, daß die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeit(en) von der Militärregierung jederzeit allein nach ihrem Ermessen widerrufen werden kann, und daß es ihm/ihr/ihnen obliegt, über alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Anweisungen der Militärregierung unterrichtet zu sein und diese strengstens zu befolgen.

*The registrant understands that he may conduct such activity only in conformity with all Laws, Ordinances, Regulations and Instructions of Military Government and District Information Control Units. He understands that permission to conduct such activity may be revoked by Military Government at its sole discretion. He understands that it is his responsibility to be informed about and to obey strictly all Military Government Laws, Ordinances, Regulations and Instructions issued.*

James R. McCowan 2nd Lt.  
(Name and rank of MG Officer)

Kaufbeuren  
(city)

8 Jan. 46  
(date)

M.G. Det. No.

Information Control Officer

# Nachrichtenkontrolle

## Information-Control

### ANWEISUNG Nr. 1

#### Instruction No. 1

**für Personen, die gemäß Paragraph 3, 4 und 5 der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1 im Nachrichtendienst tätig sind.**

*For Persons Engaging in Activities in the Information Services in Accordance with Paras. 3, 4 and 5 of Information Control Regulation No. 1*

Wer eine der im Paragraph 3, 4 oder 5 der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1 genannten Tätigkeiten ausübt und nicht aus einem anderen Grunde durch die Militärregierung von der Ausübung einer derartigen Tätigkeit ausgeschlossen ist, hat die Bedingungen der Nachrichtenkontrollvorschrift Nr. 1 und die nachstehenden Anweisungen zu befolgen.

#### **1. Vertrieb von Druckschriften, Musikalien, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen**

Das Verkaufen, Verleihen und Vertreiben von Zeitungen, Büchern, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten und sonstigen Veröffentlichungen, Musikalien, Schallplatten und sonstigen Tonaufnahmen ist verboten, sofern hierdurch:

- a) nationalsozialistische oder ähnliche „völkische“ Ideen (einschließlich Rassenkunde und Rassenhaß) verbreitet werden.
- b) faschistische oder antidemokratische Ideen verbreitet werden;
- c) Uneinigkeit zwischen den Vereinigten Nationen zu schaffen oder Geringschätzung derselben anzuregen versucht wird;
- d) militärische, einschließlich großdeutsche und deutsch-imperialistische Ideen verbreitet werden;
- e) zum Aufruhr oder zur Unruhe angestiftet oder auf die Tätigkeit der Militärregierung in irgend einer Weise störend eingewirkt wird.

#### **2. Druck von Veröffentlichungen**

Es ist verboten, irgendetwelche Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Plakate, Musik oder sonstige Veröffentlichungen zu drucken oder vervielfältigen, es sei denn, daß dem Verleger, in dessen Auftrag gedruckt wird, eine Zulassung der Militärregierung erteilt worden ist.

#### **3. Filmverleih**

Es ist verboten, Normal- oder Schmalfilme zu verteilen, zu verleihen oder zu verkaufen, es sei denn, daß die Vertriebsstelle bei der Militärregierung registriert ist, und daß das zuständige Nachrichtenkontrollamt diese genehmigt und besondere Anweisungen für den Filmverleih erlassen hat.

#### **4. Vorführung von Filmen**

Es ist verboten, Normal- oder Schmalfilme vorzuführen, es sei denn, daß dieselben von einem registrierten und behördlich genehmigten Verleiher erworben sind, und jede Filmkopie mit einem Filmvorführungsschein versehen ist. Es ist verboten, auf der Leinwand eines Lichtspieltheaters irgendeine Ankündigung, ein Einschiebeglas oder eine Reklame welcher Art auch immer zu zeigen, wenn dies nicht zuerst dem örtlichen Nachrichtenkontrollamt zur Genehmigung vorgelegt und von diesem genehmigt worden ist.

#### **5. Herstellung und Druck von Filmen**

Es ist verboten, Filme zu bearbeiten, es sei denn, daß sie von einem zugelassenen Hersteller geliefert worden sind. Es ist verboten, Filme zu kopieren die nicht mit dem Filmvorführungsschein versehen sind.

#### **6. Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten für Theater-, Musik- und sonstige Aufführungen**

Es ist verboten, Theater, Konzerträume, Opernhäuser Freilichtbühnen und sonstige Stätten öffentlicher Unterhaltung für Theater-, Musik- oder sonstige Aufführungen einer Person, die nicht als Veranstalter zugelassen ist, zur Verfügung zu stellen; jedoch dürfen ohne Genehmigung oder Registrierung Räumlichkeiten für Orchestermusik bereitgestellt werden, vorausgesetzt, daß die Musik in Verbindung mit einer Tätigkeit einwandfrei nicht musikalischen Charakters aufgeführt wird, wie z. B. bei dem Verkauf von Speisen und Getränken in Restaurants, Kaffeehäusern und Gasthöfen, und daß ferner diese Musik den Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung entspricht.

#### **7. Musik**

Jede Musik ist verboten, die militärische Ideen zum Ausdruck bringt oder die mit der NSDAP, dem Faschismus, großdeutschen Ideen oder der Deutschen Wehrmacht in irgendeinem Zusammenhang steht; im Falle von mit Worten versehener Gelegenheitsmusik ist es verboten, Worte zu singen, die Paragraph 1 dieser Anweisung widersprechen.